**Anlage [Matrix zur Auslegung der Richtlinien nach § 71 Abs. 5 SGB XI] zu § 82 Abs.5 LRV**

**Einleitung zum Verständnis der Matrix**

Durch die die Aufhebung der ambulanten und stationären Settings durch das BTHG im SGB IX wird eine neue Art der Zuordnung unter den   
§ 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs.4 SGB XI notwendig, möglichst ohne Ausweitung oder Reduktion der Anwendung des § 43a SGB XI im Vergleich zum Zeitpunkt vor den rechtlichen Veränderungen.

Die Kriterien zur Abgrenzung des Settings zur Anwendung des § 43a SGB XI sind vom GKV-Spitzenverband in den “Richtlinien nach § 71 Abs. 5 S. 1 SGB XI zur näheren Abgrenzung der in § 71 Abs. 4 Nr. 3 c SGB XI genannten Merkmale” festgelegt worden.

Bereits zum 31.12.2019 **bestehende Leistungsangebote** müssen nur bei wesentlichen Veränderungen (RL nach § 71 Abs. 4, 5 SGB XI) überprüft werden.

**Neue Leistungsangebote** müssen daraufhin anhand der Bestimmungen aus dem § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI sowie der Merkmale aus diesen Richtlinien bewertet werden. Diese Merkmale wurden in die Matrix übernommen und fachlich ausdifferenziert sowie gewichtet.

**Systematik für die Interpretation in Baden-Württemberg zu § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI**

Keine Pflegeeinrichtung im Sinne von § 71 Abs.2 sind Räumlichkeiten, die die in Buchstaben a) bis c) genannten Merkmale **kumulativ** erfüllen [[1]](#footnote-2)

1. der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und die Erbringung von Leistungen der EGH stehen im Vordergrund
2. auf die Überlassung der Räumlichkeiten findet das WBVG Anwendung
3. der Umfang der Gesamtversorgung durch die Leistungserbringer erreicht regelmäßig einen Umfang, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht. Hier ist eine Gesamtbetrachtung im Sinne der Richtlinien vorzunehmen.

**Grundannahmen aus den Richtlinien**

1. Leistungen müssen nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden. Maßgeblich sind vertraglich verpflichtendes Vorhalten und Vergüten von angebotenen Leistungen.
2. Der/die Leistungserbringer tragen vom Einzug bis zum Auszug aus den Räumlichkeiten die Gesamtverantwortung für die Erbringung der Leistungen zur täglichen Lebensführung.
3. Ausschlaggebend für die Bewertung der Indizien ist zudem das von Seiten des LE vorgelegte Konzept, sowie die Leistungsbeschreibung des Angebotes und die im Gesamtplan der Leistungsberechtigten festgelegten erforderlichen Leistungen.

**Ermittelter Wert und Einzelfallbetrachtung**

Die Matrix ergibt einen Wert, mit dem eine Bewertung erfolgt, ob ein Leistungsangebot unter den § 43a SGB XI fällt.

Wenn nach der Matrix das Angebot den Schwellenwert von 15,5 erreicht, besteht regelhaft die Vermutung, dass eine Gesamtversorgung im Sinne der RL vorliegt.

Auf Wunsch des Leistungserbringers kann ein Einzelfallbetrachtung zur Bewertung des Settings für die Zuordnung unter den § 43a SGB XI erfolgen. Der Leistungserbringer hat dies entsprechend zu begründen. (Zitat: RL Nr. 3 Abs. 8 nach § 71 Abs. 5 SGB XI).

Zur Prüfung, ob regelmäßig der Umfang einer Gesamtversorgung erreicht wird, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht, sind die angebotenen Leistungen heranzuziehen. Für eine Gesamtbetrachtung sind als weitere Prüfgrundlage die Vereinbarungen nach §§ 123 ff SGB IX und das Konzept der Leistungserbringer heranzuziehen. Um weitere Erkenntnisse über die in den Räumlichkeiten grundsätzlich angebotenen Leistungen zu erhalten, kommen ergänzend die zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsberechtigten geschlossenen Verträge über die vertraglich vereinbarten Leistungen in Betracht. Des Weiteren kann der im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren erstellte Teilhabe- bzw. Gesamtplan als ergänzende Prüfgrundlage herangezogen werden.

**Erläuterung zum Ausfüllen der Matrix:**

Die Matrix besteht aus den Merkmalen der Richtlinie nach § 71 Abs. 5 SGB XI (Inhalte der ersten Spalte).

Die Spalten 2 – 4 bilden die Differenzierung dieser Merkmale. Dabei werden nicht alle Merkmale in gleichem Maße ausdifferenziert. Manche Merkmale werden nur mit einem niedrigen oder nur mit einem hohen Indiz bewertet.

In der Bepunktung ist auf die Spalte 2 – 4 zu achten. Nur ausgefüllte Spalten können Punktwerte ergeben. Im Beispiel der obersten Zeile mit der „Überlassung von Wohnraum“, kann nur ein Punktwert von 3 oder 1 vergeben werden. In der zweiten Zeile mit der „Versorgung mit Wasser“ kann nur ein Punktwert von 1 vergeben werden. In der letzten Zeile mit „24h/mind. 5 Tage; unter ständiger Verantwortung geeigneten Personals“ kann 3, 2 oder 0 eingegeben werden.

Die Merkmale wurden zudem unterschiedlich gewichtet. Das Kriterium der „24h/mind. 5 Tage; unter ständiger Verantwortung geeigneten Personals“ hat den Faktor 1,5. Zudem hat auch das Merkmal „Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken“ den Faktor 1,5.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **In der RiLi nach § 71 Abs. 5 SGB XI genannten Merkmale für eine Gesamtversorgung i.S.v.§ 71 Abs.4 Nr. 3 Buchstabe c) SGB XI** | **Hohes Indiz  für eine Gesamtversorgung**  (Punktwert 3) | **Mittleres Indiz  für eine Gesamtversorgung**  (Punktwert 2) | **Geringes Indiz  für eine Gesamtversorgung**  (Punktwert 1) | | **Punkte**  (bitte eintragen) |
| **Setting** | | | | | |
|  | * Überlassung von Wohnraum i. S. d. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII * Persönlicher Wohnraum, allein oder zu zweit und zusätzliche Räumlichkeiten zur gem. Nutzung |  | Beim Vorliegen einer Wohnung i.S.v. § 42a Abs.2 S.2 SGB XII. D.h. die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und deren Ausstattung zur Führung eines Haushalts geeignet ist. | | X1 |
| **Unterkunft und Verpflegung** | | | | | |
| * Versorgung mit Wasser, Energie sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall |  |  | Alle vertragliche Beziehung für die Versorgungs- und Entsorgungsleistungen zwischen LE und LB | | X1 |
| * Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung und der übrigen Räume entsprechend Hygiene-/Reinigungsplan und darüber hinaus im Bedarfsfall) | Alle Räumlichkeiten werden durch den LE entsprechend Hygiene-/Reinigungsplan gereinigt | * LB und LE teilen sich die Reinigung der Wohnräumlichkeiten und zusätzlichen Räumlichkeiten innerhalb der Wohngruppe * Grundreinigung erfolgt über LE | * Alle Wohnräumlichkeiten und zusätzliche Räumlichkeiten innerhalb der Wohngruppe werden durch den LB, ggf. mit Assistenz zur Befähigung * Grundreinigung erfolgt über LE | | X1 |
| * Zubereitung und bedarfsgerechte zeitlich individuelle Bereitstellung von allen Speisen und das Vorhalten von Getränken in erreichbarer Nähe für die Bewohner. Maßgeblich ist hierbei Sicherstellung, dass Speisen und Getränke entsprechend verfügbar sind. | Vollständige Übernahme des LE | Teilweise Übernahme für den Einkauf und der Zubereitung von Speisen | Anleitung und Unterstützung für den Einkauf und der Zubereitung von Speisen, ggf. mit Assistenz zur Befähigung oder unter Einbeziehung von externen Dienstleistern | | X1,5 |
| * Wartung und Unterhaltung von Gebäuden, Einrichtung, Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen |  |  | Liegt im Normalfall auch bei dem Vermieter | | X1 |
| * Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der Haushalts- und Bettwäsche sowie das maschinelle Waschen und ggf. kleine Instandsetzungen der persönlichen Wäsche und Kleidung,   Das Wechseln der Wäsche erfolgt nach Bedarf. Beim Einräumen der Wäsche wird ggfls. Unterstützung geleistet. | Vollständige Übernahme des LE | Teilweise Übernahme, der Wäscheversorgung | Anleitung und Unterstützung für die Wäscheversorgung, ggf. mit Assistenz zur Befähigung oder unter Einbeziehung von externen Dienstleistern | | X1 |
| **Räumliche und sächliche Ausstattung** | | | | | |
| * 24h/mind. 5 Tage * Unterstützung unter ständiger Verantwortung geeigneten Personals | * Präsenz * 24h/mind. 5 Tage * Unterstützung unter ständiger Verantwortung geeigneten Personals | * Bereitschaft * 24h/mind. 5 Tage * Unterstützung unter ständiger Verantwortung geeigneten Personals | Rufbereitschaft | | X1,5 |
| * Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräumen einschl. Inventar  *(Bereitstellung von Wohnraum siehe 1. Zeile)* |  |  | * Instandhaltung und Instandsetzung von Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräumen wird vom LE gestellt oder vorgehalten. * Das bewegliche Inventar (ohne z.B. Küche und Einbaumobiliar) für alle Räumlichkeiten liegt in Verantwortung der LB. * entsprechend der vereinbarten Leistungen in Wohnraumüberlassung | | X1 |
| **SUMME** | | | | 0 | |

1. vgl. hierzu RL des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs.5 S.1 SGB XI, 2. Geltungsbereich und Wirkung, S. 4 [↑](#footnote-ref-2)